

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine ☐	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

federführendes Amt	Sachbearbeiter 51 – Herr Förster	Unterschrift AL
-------------------------------	-------------------------------------	-----------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift
---	--------------

Begründung

Auszug aus: Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt Ausgabe 4/2000

5 Soziales, Jugend-, Frauen- und Familienangelegenheiten sowie Gesundheit
Nr. 206 – Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes

„ Der Landtag beschloss am 09. 03. 2000 das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Das Gesetz ersetzt das bisherige Ausführungsgesetz zum KJHG des Bundes. Die PDS-Fraktion hatte den Entwurf eingebracht und der Landtag folgte der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport. In der vorausgehenden Debatte stellte die Ausschussvorsitzende Dr. Weiher (PDS) die Standpunkte der einzelnen Fraktionen hinsichtlich des Gesetzentwurfes dar. Zielstellung der PDS-Fraktion sei es, das alte Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz als reines organisatorisch-technisches Gesetz zu ersetzen, um gleichzeitig eine nähere Ausgestaltung der vielen Landesrechtsvorbehalte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorzunehmen und darüber hinaus Aussagen zu Leistungen und Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe im Land zu treffen. ... In der im Ausschuss durchgeführten Anhörung habe es Kritikpunkte insbesondere von Seiten der kommunalen Spitzenverbände zu finanziellen Auswirkungen der im Gesetzentwurf festgeschriebenen Übertragung von Leistungen und Aufgaben auf die kommunale Ebene und damit verbunden die Aufforderung an den Gesetzgeber, eine Gesetzesfolgendabschätzung vorzunehmen, gegeben. Daraufhin habe die PDS-Fraktion im Zuge eines Änderungsantrages das Herauslösen bestimmter Abschnitte aus dem Gesetzentwurf bewirkt, um diese einer Gesetzesfolgendabschätzung zu unterziehen und dafür im Landeshaushalt Mittel beantragt...“

Diese Gesetzesfolgenabschätzung liegt nunmehr vor. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine ergänzende Änderung des KJHG des Landes Sachsen-Anhalt – Teil 2 im Landtag beschlossen wird.

Deshalb soll in dieser Neufassung der Satzung des Jugendamtes das Landesrecht umgesetzt werden. Folgende Änderungen sind notwendig, da mit Inkrafttreten des KJHG LSA das Ausführungsgesetz zum KJHG LSA von 1991 außer Kraft getreten ist:

1)

- das Antragsrecht der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses § 5 (3) im Jugendhilfeausschuss und im Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- die verpflichtende Festlegung der beratenden Mitglieder erweitert um eine erfahrene Person in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen und eine Person, die die Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher vertreten soll. Für beide Stellen liegt das Vorschlagsrecht beim Oberbürgermeister.
- der Beschluss des Stadtrates, dass ein Vertreter des StadtJugendRinges Magdeburg beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist.

2)

Bei der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wurde die Einschränkung, dass es sich dabei um ein gewähltes Mitglied der Vertretungskörperschaft handeln muss, aufgehoben. Der/die Vorsitzende kann aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden § 4 (6).

3)

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat in § 7 KJHG LSA eine Berichtspflicht an den Jugendhilfeausschuss erhalten. Ebenso erfolgt in der Satzung eine eindeutige Klarstellung, dass am

Zustandekommen von Beschlussempfehlungen im Unterausschuss alle Mitglieder des Unterausschusses gleichberechtigt mitwirken.

Die Änderungen der Satzung im Einzelnen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigelegten Synopse.

Anlagen

Anlage 1 – Neufassung

Anlage 2 – Synoptische Darstellung

Anlage 1 – Neufassung

Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage von § 70 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 08. November 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert am 09. April 2002 durch Art. 3 Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (BGBl. S. 1239), § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2000 (GVBl. LA S. 236), zuletzt geändert durch Art. 101 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07. Dezember 2001 (GVBl. S. 540) sowie §§ 6 und 47 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juni 2003 (GVBl. LSA S. 158) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am die Neufassung der Satzung des Jugendamtes beschlossen.

§ 1

Aufbau

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg hat zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet.
- (2) Es führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – Jugendamt“. Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit und Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII, nach anderen Rechtsvorschriften und dieser Satzung obliegen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung liegen in der Zuständigkeit des Jugendamtsleiters als Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und werden von ihm im Auftrag des Oberbürgermeisters, im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, zu deren Erledigung eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses bzw. Stadtrates nicht oder nicht mehr erforderlich ist, weil dieses bereits gesetzlich vorbestimmt ist, weil eine

grundsätzliche Entscheidung des zuständigen Lenkungsorgans vorliegt oder eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des vom Gesetz oder von Vorentscheidungen gelassenen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum von Verwaltungsfachkräften selbständig getroffen werden kann. Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehört insbesondere, die Bearbeitung aller Eingänge, Anträge und die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen.

- (3) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
- (4) Das Jugendamt hat die Tätigkeit der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendhilfe sowie sonstiger Träger der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen und zu fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen. Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Jugendhilfeplanung.
- (5) Die Aufgaben und Leistungen des Jugendamtes auf dem Gebiet der Jugendhilfe ergeben sich im Einzelnen aus § 2 SGB VIII.

§ 3

Zuständigkeit und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (2) Auf die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses finden die Vorschriften des SGB VIII, KJHG LSA und der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg Anwendung.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss verfügt über ein die Aufgaben und Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe allumfassendes Befassungsrecht gem. § 71 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 KJHG LSA. Er befasst sich insbesondere mit
 - 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - 2. der Jugendhilfeplanung und
 - 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht an den Stadtrat Anträge zu stellen. Er ist zur Vorbereitung des Haushaltes und vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über
 - 1. Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - 2. Grundsätze der Förderung der Verbände der freien Jugendhilfe,
 - 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes Magdeburg,

4. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung im Einzelfall den Betrag von 25 T€ übersteigt und es sich nicht um gesetzlich festgelegte Sätze handelt,
5. den Vorschlag der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz und
6. den Vorschlag der Beisitzer in den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung (§ 1 Abs. 2 KDVV).

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach entsprechendem Beschluss des Stadtrates für die Dauer der Wahlperiode 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Dabei ist eine angemessene Zahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer zu berücksichtigen
- (3) Von den Sitzen nach Abs. 1 entfallen bei 15 Mitgliedern neun auf Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählt werden. Zwei dieser Sitze sollen an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr Personen vorschlagen, als nach der Anzahl der Sitze an Mitgliedern auf sie entfallen. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig dessen namentlich bestimmtes stellvertretende Mitglied zu wählen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter/-in aus.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder stellvertretene Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Beratende Mitglieder sind gem. § 5 Abs. 1 KJHG LSA:
 - Der Oberbürgermeister oder eine von ihm benannte Vertreterin oder ein von ihm benannter Vertreter,
 - der Amtsleiter oder eine von ihm benannte Vertreterin oder ein von ihm benannter Vertreter,
 - je eine oder ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreterin oder Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,

- die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine vom Amtsleiter des Jugendamtes zu benennende in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
- eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Stadtrates und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft.

Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.

(2) Weitere aufgrund dieser Satzung bestimmte Beratende Mitglieder sind:

- die bzw. der kommunale Kinderbeauftragte
- die Vertreterin/der Vertreter des Stadtjugendringes
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen Schulbehörde
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Stadtelternbeirates der Kindertageseinrichtungen in der Stadt auf Vorschlag des Vorstandes
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde
- eine bzw. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter/-in auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde

(3) Für jedes beratende Mitglied ist durch die nach Absatz 1 und 2 zuständige Stelle eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen.

(4) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen, insbesondere

- Ärzte, Ärztinnen des Gesundheitsamtes
- Vertreter/-innen von Ausbildungseinrichtungen
- Städteplaner/-innen des Stadtplanungsamtes
- Vertreter/-innen der Arbeitsverwaltung

§ 6 Tätigkeit

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechs Mal im Kalenderjahr beratend zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses einberufen werden.

(2) Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zu der ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Stadtrates.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.

- (6) Der Jugendhilfeausschuss kann alle Dienststellen der öffentlichen Verwaltung ersuchen, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und Bericht zu erstatten.
- (7) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Unbeschadet der Berichtspflicht kann der Ausschuss die entsprechenden Auskünfte von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes jederzeit verlangen.

§ 7

Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung gem. § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Die Mitglieder hierfür wählt der Jugendhilfeausschuss aus der Mitte seiner beschließenden und beratenden Mitglieder. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung bereitet die Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss sowohl in seiner beschließenden als auch in seiner beratenden Funktion vor.
- (2) Im Unterausschuss Jugendhilfeplanung wirken stimmberechtigte und beratende Mitglieder gleichberechtigt an den Beschlussempfehlungen mit.
- (3) Der Unterausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, davon sind mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte. Die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte Person ist Mitglied des Unterausschusses. Mindestens zwei Mitglieder sind aus dem Kreis der Träger der freien Jugendhilfe entsendete Mitglieder des JHA.
- (4) An der Arbeit des Unterausschusses sind Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe ständig zu beteiligen, in dem eine Vertreterin/ein Vertreter von den bestehenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII benannt wird.
- (5) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung legt im ersten und letzten Jahr seiner Amtszeit dem Jugendhilfeausschuss einen Bericht über den aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung vor.
- (6) Weitere Unterausschüsse können bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe mit Zustimmung von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gebildet werden.
- (7) Jeder Unterausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und dessen Vertreter selbst. Die/Der Vorsitzende/r des Unterausschusses muss Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.

§ 8

Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder ständige und zeitweilige Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

- (2) Beteiligt werden die anerkannten freien Träger sowie Träger geförderter Maßnahmen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Leistungen der Jugendhilfe in dem betreffenden Teilgebiet anbieten.
- (3) Die Zahl der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft soll 15 nicht überschreiten .
- (4) Die Arbeitsgemeinschaften treffen sich mindestens zweimal im Jahr zur Beratung.

§ 9 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 10 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 25. 08. 1994, veröffentlicht am 06. 10. 1994 im Amtsblatt Nr. 59 der Landeshauptstadt, sowie die Änderungssatzung vom 05. 02. 1998, veröffentlicht am 24. 03. 1998 im Amtsblatt Nr. 15 der Landeshauptstadt, außer Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage 2
Synoptische Gegenüberstellung geltende Satzung/Neufassung

Anlage 2 synoptischen Gegenüberstellung

Derzeit geltende Fassung der Jugendamtssatzung	Neufassung der Jugendamtssatzung
§ 1) Jugendamt (1) Die Stadt Magdeburg ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe. (2) Die Aufgaben und Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe werden durch das Jugendamt als Pflichtaufgaben wahrgenommen. (3) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung	§ 1 Aufbau (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg hat zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet. (2) Es führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt

des Jugendamtes und ist Mittel- und Sammelpunkt auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Es führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – Jugendamt“. Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg.	Magdeburg – Der Oberbürgermeister – Jugendamt“. Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg. (3) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
§ 2 Aufgaben des Jugendamtes (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im Sozialgesetzbuch Achtes Buch - KJH, im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – und in anderen Rechtsvorschriften sowie dieser Satzung übertragenden Aufgaben. (2) Das Jugendamt übernimmt die Aufgaben und Leistungen, die in § 2 SGB III festgelegt sind. (3) Das Jugendamt hat mit den Trägern der Jugendhilfe zusammen zu arbeiten, damit notwendige und geeignete Maßnahmen der Jugendhilfe aufeinander abgestimmt werden und sich diese gegenseitig ergänzen. (4) Das Jugendamt bewirkt, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen. (5) Das Jugendamt hat mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen entsprechend § 81 KJHG und den übrigen Dienststellen der Verwaltung, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familie auswirkt, im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse zusammen zu arbeiten.	§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben des Jugendamtes (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII, nach anderen Rechtsvorschriften und dieser Satzung obliegen. (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung liegen in der Zuständigkeit des Jugendamtsleiters als Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und werden von ihm im Auftrag des Oberbürgermeisters, im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, zu deren Erledigung eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses bzw. Stadtrates nicht oder nicht mehr erforderlich ist, weil dieses bereits gesetzlich vorbestimmt ist, weil eine grundsätzliche Entscheidung des zuständigen Lenkungsorgans vorliegt oder eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des vom Gesetz oder von Vorentscheidungen gelassenen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum von Verwaltungsfachkräften selbständig getroffen werden kann. Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehört insbesondere, die Bearbeitung aller Eingänge, Anträge und die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen. (3) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt

	aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. (4) Das Jugendamt hat die Tätigkeit der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendhilfe sowie sonstiger Träger der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen und zu fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen. Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Jugendhilfeplanung. (5) Die Aufgaben und Leistungen des Jugendamtes auf dem Gebiet der Jugendhilfe ergeben sich im Einzelnen aus § 2 SGB VIII.
§ 3 Jugendhilfeausschuss (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss. (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. (3) Auf die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses finden die Vorschriften des SGB VIII KJH, des AG KJHG LSA sowie der Hauptsatzung der Stadt Magdeburg Anwendung.	§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. (2) Auf die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses finden die Vorschriften des SGB VIII, KJHG LSA und der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg Anwendung. (3) Der Jugendhilfeausschuss verfügt über ein die Aufgaben und Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe allumfassendes Befassungsrecht gem. § 71 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 KJHG LSA. Er befasst sich insbesondere mit 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 2. der Jugendhilfeplanung und 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

	(4) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht an den Stadtrat Anträge zu stellen. Er ist zur Vorbereitung des Haushaltes und vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes zu hören. (5) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über 1. Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, 2. Grundsätze der Förderung der Verbände der freien Jugendhilfe, 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes Magdeburg, 4. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung im Einzelfall den Betrag von 25 T€ übersteigt und es sich nicht um gesetzlich festgelegte Sätze handelt, 5. den Vorschlag der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz und 6. den Vorschlag der Beisitzer in den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung (§ 1 Abs. 2 KDVV).
§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich die Vorsetzende/des Vorsitzenden an. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit des Stadtrates von diesem gewählt. (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.	§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.

(4) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Achten Buches SGB – KJH wählt der Stadtrat 9 Stadträte oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, in den Jugendhilfeausschuss. (5) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches SGB – KJH wählt der Stadtrat 6 Frauen und Männer. Dazu schlagen die in der Stadt wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens 24 Frauen und Männer vor. Der Stadtrat wählt aus den Vorschlägen der freien Träger/Jugendverbände drei Mitglieder und deren drei Stellvertreter/-innen und aus den Vorschlägen der Wohlfahrtsverbände drei Mitglieder und deren drei Stellvertreter/-innen. (6) Wird kein Vorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl entsprechend § 6 (5) des AG KJHG LSA. (7) Die/der Vorsitzende des JHA und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die Stadträte sind, gewählt. (8) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.	(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach entsprechendem Beschluss des Stadtrates für die Dauer der Wahlperiode 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Dabei ist eine angemessene Zahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer zu berücksichtigen (3) Von den Sitzen nach Abs. 1 entfallen bei 15 Mitgliedern neun auf Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählt werden. Zwei dieser Sitze sollen an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr Personen vorschlagen, als nach der Anzahl der Sitze an Mitgliedern auf sie entfallen. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig dessen namentlich bestimmtes stellvertretende Mitglied zu wählen. (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter/-in aus. (5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder stellvertretene Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.
<u>§ 5 Beratende Mitglieder des JHA</u> (1) Als beratende Mitglieder gehören dem JHA an a) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm benannte/benannter Vertreterin/Vertreter b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder seine Vertreterin/sein Vertreter	§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Beratende Mitglieder sind gem. § 5 Abs. 1 KJHG LSA: - Der Oberbürgermeister oder eine von ihm

c) eine/ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichterin/Familienrichter, der von der/vom zuständigen Bezirksgerichtspräsidentin/Bezirksgerichtspräsident benannt wird d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der vom Arbeitsamt Magdeburg benannt wird. e) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der unteren Schulaufsichtsbehörde benannt wird f) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der örtlichen Polizeidirektion benannt wird g) Insgesamt vier Vertreterinnen/Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, jüdischen und/oder anderer anerkannter religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, die in der Stadt bestehen, sie werden von ihren zuständigen Stellen benannt h) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu benennende in der Mädchenarbeit erfahrene Frau i) Die/der Kinderbeauftragte der Stadt j) Eine Ärztin/ein Arzt, der vom Gesundheitsamt benannt wird. (2) Für jedes beratende Mitglied des JHA nach Abs. 1 Buchst. C bis j ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen. (3) Der JHA kann zu einzelnen Themen Sachverständige und Vertreterinnen/Vertreter von Jugendorganisationen einladen.	benannte Vertreterin oder ein von ihm benannter Vertreter, - der Amtsleiter oder eine von ihm benannte Vertreterin oder ein von ihm benannter Vertreter, - je eine oder ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreterin oder Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden, - die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine vom Amtsleiter des Jugendamtes zu benennende in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, - eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Stadtrates und - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft. Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben. (2) Weitere aufgrund dieser Satzung bestimmte Beratende Mitglieder sind: - die bzw. der kommunale Kinderbeauftragte - die Vertreterin/der Vertreter des Stadtjugendringes - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen Schulbehörde - eine Vertreterin/ein Vertreter des Stadtelternbeirates der Kindertageseinrichtungen in der Stadt auf Vorschlag des Vorstandes - eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde - eine bzw. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter/-in auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde (3) Für jedes beratende Mitglied ist durch die nach Absatz 1 und 2 zuständige Stelle eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. (4) Beratende Mitglieder haben Antrags- und
---	---

	Rederecht. (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen, insbesondere - Ärzte, Ärztinnen des Gesundheitsamtes - Vertreter/-innen von Ausbildungseinrichtungen - Städteplaner/-innen des Stadtplanungsamtes - Vertreter/-innen der Arbeitsverwaltung
<u>§ 6 Beschluss-, Anhörungs- und Antragsrechte des JHA</u> Zur Erfüllung der im § 2 (2) dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Jugendhilfeausschuss (1) folgende Beschlussrechte 1. Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, 2. Grundsätze der Förderung der Verbände der freien Jugendhilfe, 3. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes Magdeburg, 4. Die Übertragung von Aufgaben an Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 des KJHG, 5. Über die vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel für die Jugendhilfe in den in der Hauptsatzung festgelegten Grenzen, 6. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung im Einzelfall den Betrag von 50 TDM übersteigt und es sich nicht um gesetzlich festgelegte Sätze handelt, 7. Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz, 8. Vorschlag der Beisitzer für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung gemäß § 1 der Verordnung über die Anerkennungsverfahren nach dem dritten Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. 02. 1983 (BGBl I S. 203). (2) folgende Anhörungsrechte 1. vor Beschlüssen des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe sowie zu Fragen der	§ 6 Tätigkeit (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechs Mal im Kalenderjahr beratend zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses einberufen werden. (2) Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zu der ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Stadtrates. (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. (5) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen. (6) Der Jugendhilfeausschuss kann alle Dienststellen der öffentlichen Verwaltung

Arbeitsmarkt-, Umwelt-, Struktur-, Wohnungs- und Planungspolitik jeweils in Bezug auf Kinder, Jugendliche und junge Familien, 2. vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes gemäß § 71 Abs. 3 des KJHG. 3. Zum Haushaltsentwurf des Jugendamtes. (3) Das Recht Anträge zu Angelegenheiten, die einer Beschlusskompetenz des Stadtrates vorbehalten sind, an diese zu richten.	ersuchen, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und Bericht zu erstatten. (7) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Unbeschadet der Berichtspflicht kann der Ausschuss die entsprechenden Auskünfte von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes jederzeit verlangen.
<u>§ 7 Unterausschüsse</u> (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung nach § 8 AG KJHG, der diesbezüglich Entscheidungen zur Beschlussfassung für den JHA vorbereitet. (2) Weitere Unterausschüsse können bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe mit Zustimmung von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern des JHA gebildet werden. (3) Ein Unterausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des JHA, davon mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte. Die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragter ist Mitglied des Unterausschusses.	§ 7 Unterausschüsse (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung gem. § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Die Mitglieder hierfür wählt der Jugendhilfeausschuss aus der Mitte seiner beschließenden und beratenden Mitglieder. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung bereitet die Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss sowohl in seiner beschließenden als auch in seiner beratenden Funktion vor. (2) Im Unterausschuss Jugendhilfeplanung wirken stimmberechtigte und beratende Mitglieder gleichberechtigt an den Beschlussempfehlungen mit. (3) Der Unterausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, davon sind mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte. Die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte Person ist Mitglied des Unterausschusses. Mindestens zwei Mitglieder sind aus dem Kreis der Träger der freien Jugendhilfe entsendete Mitglieder des JHA. (4) An der Arbeit des Unterausschusses sind Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe ständig zu beteiligen, in dem eine Vertreterin/ein Vertreter von den bestehenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII benannt wird.

	(5) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung legt im ersten und letzten Jahr seiner Amtszeit dem Jugendhilfeausschuss einen Bericht über den aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung vor. (6) Weitere Unterausschüsse können bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe mit Zustimmung von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gebildet werden. (7) Jeder Unterausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und dessen Vertreter selbst. Die/Der Vorsitzende/r des Unterausschusses muss Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.
<u>§ 8 Arbeitsgemeinschaften</u> (1) Das Jugendamt bildet ständige und zeitweilige Arbeitsgemeinschaften. (2) Beteiligt werden die anerkannten freien Träger und Träger geförderter Maßnahmen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Leistungen der Jugendhilfe in dem betreffenden Teilgebiet anbieten. (3) Die Zahl der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft soll 15 nicht überschreiten.	§ 8 Arbeitsgemeinschaften 1) Der Jugendhilfeausschuss bildet mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder ständige und zeitweilige Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. (2) Beteiligt werden die anerkannten freien Träger sowie Träger geförderter Maßnahmen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Leistungen der Jugendhilfe in dem betreffenden Teilgebiet anbieten. (3) Die Zahl der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft soll 15 nicht überschreiten . (4) Die Arbeitsgemeinschaften treffen sich mindestens zweimal im Jahr zur Beratung.
<u>§ 9 Verfahren</u> Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsordnung des Stadtrates.	§ 9 Verfahren Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsordnung des Stadtrates.
<u>§ 10 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</u>	§ 10

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 14. 02. 1991, veröffentlicht am 22. 07. 1991 im Amtsblatt Nr. 9/91, außer Kraft.	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 25. 08. 1994, veröffentlicht am 06. 10. 1994 im Amtsblatt Nr. 59 der Landeshauptstadt, sowie die Änderungssatzung vom 05. 02. 1998, veröffentlicht am 24. 03. 1998 im Amtsblatt Nr. 15 der Landeshauptstadt, außer Kraft.
--	---